

BVGer F-1404/2026 vom 2. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1404_2026

FR: TAF F-1404/2026 du 2 mars 2026

IT: TAF F-1404/2026 del 2 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung. Diese enthält neben dem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid (Dispositivziffern 1-4) auch die Datenänderung im ZEMIS (Dispositivziffer 6). Der Beschwerdeführer formuliert kein konkretes Rechtsbegehren betreffend Datenänderung im ZEMIS und setzt sich auch in der Beschwerdebegründung nicht explizit mit dem ZEMIS-Eintrag auseinander. Folglich ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid angefochten wird. Es steht dem Beschwerdeführer frei, innerhalb der noch laufenden Frist Beschwerde gegen die Datenänderung im ZEMIS zu erheben (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die vorliegende Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für das Asylverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das deutsche Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (statt vieler zuletzt Urteile des BVGer F-888/2026 vom 10. Februar 2026 E. 2.1, F-7/2026 vom 8. Januar 2026 E. 2.1), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die

Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie die Schilderungen des Beschwerdeführers berücksichtigt, wonach er angab, ihm sei etwas angetan worden und zutreffend festgehalten, bei Deutschland handle es sich um einen funktionierenden Rechtsstaat und er hätte sich bei einer allfälligen Bedrohung durch Drittpersonen an die dortigen Polizei- und Justizbehörden zu wenden. Sie hat den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers berücksichtigt und rechtskonform festgehalten, dass er bereits Zugang zum deutschen Gesundheitssystem gehabt habe und keine Hinweise dafür bestünden, dass ihm dieser bei einer Rückkehr verweigert würde. Weiter hat sie korrekt festgehalten, dass der in der Schweiz lebende Onkel nicht zu den Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zu zählen ist und keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestünden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe geltend, ihm drohe in Deutschland eine unmenschliche Behandlung, er habe dort keine Unterstützung erhalten. An der EBA UMA gab er zu Protokoll, dass er den - nur in den Grundzügen umschriebenen Vorfall eines Übergriffs - nicht zur Anzeige gebracht hat. Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass ihm in Deutschland der Schutz verwehrt würde oder er in eine menschenunwürdige Situation geraten könnte. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass er sich bei einer allfälligen Bedrohung durch Drittpersonen an die deutschen Justiz- und Polizeibehörden wenden kann.

E. 3

Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen, ist zu Recht nicht auf das Asylgesuch eingetreten und hat die Wegweisung nach Deutschland angeordnet. Die angefochtene Verfügung ist damit nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 25. Februar 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.